

Odernheim am Glan, 09.01.2025

20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“

**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10a BauGB**



Verbandsgemeinde: Prüm
Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm

Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**
Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 11.12.2023 hat der Verbandsgemeinderat Prüm auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ beschlossen, der am 20.07.2024 ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde bekannt gemacht wurde.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023. Die Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde am 28.10.2023.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.10.2023 mit Frist bis 20.11.2023.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Verbandsgemeinderates Prüm am 11.12.2023.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.07.2024 bis einschließlich 22.08.2024. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde am 20.07.2024.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.07.2024 bis einschließlich 22.08.2024.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Feststellungsbeschluss wurden durch den Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.2024 beschlossen.

2 ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG

Auf Grundlage Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, beabsichtigt die Betreibergesellschaft solargrün Neuendorf GmbH & Co. KG gemeinsam mit dem Projektierer solargrün GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Ortsgemeinde Neuendorf, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) zu errichten.

Die solargrün GmbH hat, im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für die PV-Freiflächenanlage geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Neuendorf identifiziert und ist an die Ortsgemeinde bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten. Die Ortsgemeinde Neuendorf liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG), weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Die Ortsgemeinde Neuendorf möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die solargrün Neuendorf GmbH & Co. KG erforderlich ist.

Der aktuelle Flächennutzungsplan widerspricht in seinen Darstellungen den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll daher auch der Flächennutzungsplan geändert werden, da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsgebot) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Die Verbandsgemeinde Prüm möchte mit der geplanten PV-Freiflächenanlage einen Beitrag zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung beitragen.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind etwa 12,6 ha landwirtschaftliche Fläche, von der ca. 10 ha umzäunt werden soll.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Internationalen Schutzgebiete. Im definierten Suchraum befinden sich in ca. 350 m Entfernung der FFH-Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ (BT-5704-0300-2009). Außerdem liegt westlich, in ca. 300 m Entfernung das Fauna-Flora-Habitat „Schneifel“ (FFH-5704-301). Gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vom Juli 2023 werden Auswirkungen durch die PV-Freiflächenanlage auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ausgeschlossen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm“ (LSG-7100-034). Weiterhin befinden sich fünf nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im definierten Suchraum des Plangebiets: Die *Grimmelbacheroberläufe westlich Steiniger Knopp* (BT-5604-0039-2009) sind ca. 130 m entfernt und liegen nördlich des Plangebiets, der *Grimmelbach mit Erlengalerie NO Neuendorf* (BT-5704-0306-2009) liegt ca. 230m nordöstlich, der *Quellbach nördlich Neuendorf* (BT-5704-0298-2009) liegt ca. 210 m, die *Gewässerbegleitende Hochstaudenflur an der Prüm N Neuendorf* (BT-5704-0300-2009) noch etwas weiter westlich (ca. 240 m) und der *Prümoberlauf N Neuendorf* (BT-5704-0296-2009) befindet sich ebenfalls westlich in etwa 250 m Entfernung.

Betroffenheit von Schutzgebieten:

Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

Eine Betroffenheit des 300 m westlich gelegenen FFH-Gebietes „Schneifel“ kann aufgrund der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage zur Begründung, Bericht zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, 21.07.2023) ausgeschlossen werden. Das Vorhaben weist keine Wirkfaktoren auf, die von außen einwirkend zu Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Lebensräume und Arten) führen. Demnach ist i.S.d. §§ 33 und 34 BNatSchG keine (vertiefende) Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens erforderlich. Weitere Einzelheiten können aus der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung entnommen werden.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in dem Landschaftsschutzgebiet *Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm*. Durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entsteht eine technische Überprägung, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führt. Nach § 3 der Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet LSG-7100-034 „Naturpark Nordeifel“ ist es verboten, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Weiterhin bedarf die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung durch das Landratsamt in Prüm als Untere Naturschutzbehörde (§ 4 (1)). Nach § 4 (3) kann die Genehmigung für die Maßnahme erteilt werden, wenn diese nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt, sowie mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Laut § 7 (1) kann aus Gründen des allgemeinen Wohls die Befreiung von den Vorschriften der Verordnung gewährt werden. Hierfür ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde in Prüm zuständig. Weiterhin finden, gemäß § 5, die §§ 3 und 4 keine Anwendung auf Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung § 9 Landesplanungsgesetz festgelegt sind.

Durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entsteht eine technische Überprägung, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führt. Durch die Eingrünung der geplanten Anlage kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Auch auf die naturschutzfachlichen Maßnahmen (Eingriffsregelung) nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie auf die artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG wird für das Projekt „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 26.10.2023 bis 20.11.2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** teilte in seiner Stellungnahme vom 26.10.2023 keine Einwände gegen die Planung mit.

Die **Gemeinde Hellenthal – Fachbereich 3 – Bauen und Planen** hatte in ihrer Stellungnahme vom 27.10.2023 keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie** erhob in ihrer Stellungnahme vom 27.10.2023 keine Einwände gegen die Planung.

Keine Einwände gegen die Planung wurden von der **Handwerkskammer Trier** in ihrer Stellungnahme vom 27.10.2023 erhoben.

In der Stellungnahme des **Forstamtes Prüm** vom 31.10.2023 wurden keine Bedenken geäußert, wenn Hinweise zum Waldabstand und Verschattung berücksichtigt werden und der Wald nicht in Anspruch genommen wird.

Die **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH** äußerte in ihrer Stellungnahme vom 31.10.2023, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden.

Die **Amprion GmbH** teilte in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2023 mit, dass sich keine Höchstspannungsleitungen im Planbereich befinden.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht** wies in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2023 darauf hin, dass aus Sicht des anlagebezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel** forderte in seiner Stellungnahme vom 02.11.2023 die bewirtschaftenden Landwirte in den weiteren Planungsverlauf zu integrieren, um eine Existenzbedrohung auszuschließen. Zudem sind die katastrierten Wege von der Umzäunung freizuhalten.

Die **Gemeindeverwaltung Sankt Vith** berichtete in ihrer Stellungnahme vom 07.11.2023, dass gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes keine Bemerkungen vorgebracht werden

Es wurde in der Stellungnahme der **Deutsche Telekom Technik GmbH** vom 07.11.2023 keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

In der Stellungnahme des **Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier** vom 07.11.2023 wurde der Hinweis gegeben, dass sich im Bereich der aufgeführten Maßnahme keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte befinden, welche von der Maßnahme jetzt betroffen sind oder von der Behörde zu betreuen sind.

Der **Landesbetrieb Mobilität Gerolstein** teilte in seiner Stellungnahme vom 02.11.2023 Hinweise zur Nähe zur K 164, zur verkehrlichen Erschließung, dem Ausschluss von Blendgefahren und der Kabelverlegung mit.

Der **Deutsche Wetterdienst (DWD)** bedankt sich in seiner Stellungnahme vom 13.11.2023 für die Beteiligung und teilt mit, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Die Belange der **DFS Deutsche Flugsicherung** werden in der Stellungnahme vom 13.11.2023 nicht berührt und so bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Aufgaben der Länder gem. § 31 LuftVG bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde über die Stellungnahme informiert.

Aus Sicht des **Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr Fachgruppe V IV-Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt** bestehen in der Stellungnahme vom 13.11.2023 keine Bedenken.

Die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier** informierte in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2023 über bestehende Mittelspannungs-Freileitungen, vorhandene Maststandorte und deren Zugänglichkeiten sowie Schutzstreifen und wie damit umzugehen ist.

Die **Industrie- und Handelskammer Trier, Referent Unternehmensförderung – Umwelt, Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung** teilte in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2023 keine Bedenken gegen das Planvorhaben mit.

Es wurden in der Stellungnahme des **Vermessungs- und Katasteramtes** vom 14.11.2023 keine Einwände gegen die Planung geäußert.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Prüm** erteilte in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2023 Informationen zum Schmutz- und Oberflächenwasser. Es werden keine Entwässerungsanlagen im Plangebiet seitens der Verbandsgemeindewerke errichtet.

In der Stellungnahme der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** vom 15.11.2023 wurden keine Einwände oder Anregungen gegen die Planung erhoben.

Die **Kreisverwaltung** gab in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2023 Hinweise zum Bauwesen, Naturschutz- und Landschaftspflege, Raumordnung und Landesplanung, Dorferneuerung, Denkmalschutz, Wasserrecht und Brandschutz.

In der Stellungnahme der **Planungsgemeinschaft Region Trier** vom 17.11.2023 wurde darum gebeten, die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens darzustellen. Es wird Bezug auf den Bescheid der vereinfachten Raumordnerischen Prüfung genommen.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** gab in ihrer Stellungnahme vom 17.11.2023 Informationen zu Bodenschutz/Altlasten und Starkregenvorsorge.

Es wurden in der Stellungnahme der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Gebietsreferent Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier** vom 20.11.2023 darauf hingewiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht.

Die **Geschäftsstelle des Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz e. V.** erhob in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2023 keine Einwände gegen die Planung.

In der Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** vom 22.11.2023 wurden Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Standortwahl, Wirtschaftswege, Umzäunung, Jagd und agrarstruktureller Auswirkungen geäußert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 30.10.2023 bis 20.11.2023 stattfand, wurden keine Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 16.07.2024 bis 22.08.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege** erhob in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2024 keine Einwände gegen die Planung.

Die **Gemeinde Hellenthal** teilte in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2024 keine Einwände gegen die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans mit.

Der **Landesbetrieb Mobilität Gerolstein** stimmte in seiner Stellungnahme vom 18.07.2024 dem Planvorhaben unter Auflagen zu. Diese beziehen sich auf ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 164, die verkehrliche Erschließung der Anlage über den südlich gelegenen Wirtschaftsweg, ausreichend Sichtfläche für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die K164, die Einfriedungen bzw. Anpflanzungen entlang der K 164 und Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen.

Die **KNE Kommunale Netze Eifel AöR** teilte in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2024 keine Bedenken gegen die Planung mit.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** gab in seiner Stellungnahme vom 18.07.2024 keine Bedenken gegen die Planung an.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege** erhob in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2024 keine Einwände gegen die Planung. Es wurde darauf hingewiesen, dass gesonderte Stellungnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier einzuholen sind.

Das **Forstamt Prüm** gab in seiner Stellungnahme vom 19.07.2024 an, dass durch die Einhaltung der 30 Meter Abstand zu den nördlich angrenzenden Waldflächen keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Der **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr Fachgruppe V IV-Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt** berichtete in seiner Stellungnahme vom 19.07.2024, dass aus eisenbahnrechtlicher Sicht, keine Bedenken gegen die Planung vorliegen und verweisen wegen möglicher straßenrechtlicher Betroffenheit auf das LBM Gerolstein.

Die **Amprion GmbH** teilte in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2024 mit, dass sich keine Höchstspannungsleitungen im Plangebiet befinden.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier** erhob in ihrer Stellungnahme vom 22.07.2024 aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Einwände oder Anregungen gegen die Planung.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel** wies in seiner Stellungnahme vom 22.07.2024 darauf hin, dass die bewirtschaftenden Landwirte weiter in den Planungsverlauf zu integrieren sind. Dies wurde geprüft und es konnte keine Benachteiligung festgestellt werden, woraufhin keine Bedenken gegen die Planung geäußert wurden.

Der **Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz** teilte in seiner Stellungnahme vom 25.07.2024 keine Bedenken gegen die Planung mit.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld** erhob in ihrer Stellungnahme vom 01.07.2024 keine Einwände gegen das Planvorhaben.

In der Stellungnahme **des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel Mosel** vom 02.08.2024 werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Die **Westnetz GmbH** verweist in seiner Stellungnahme vom 02.08.2024 auf die bereits getätigte Stellungnahme vom 14.11.2023 und die darin genannten Hinweise. Werden diese berücksichtigt, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** teilte in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2024 mit, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

In der Stellungnahme der **Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Verbandsgemeindewerk** vom 09.08.2024 wurde darauf hingewiesen, dass sich keine Abwasseranlagen im Plangebiet befinden und somit keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wurden in der Stellungnahme des **Deutsche Wetterdienst (DWD)** vom 12.08.2024 keine Einwände gegen die Planung erhoben, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Rheinisches Landesmuseum Trier** trug in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2024 keine Bedenken gegen die Planung vor, verwies jedoch erneut auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** verwies in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2024 auf die bereits getätigte Stellungnahme vom 22.11.2023, an der nach wie vor festgehalten wird. Es bestehen weiterhin Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Standortwahl, Wirtschaftswege, Umzäunung, Jagd und agrarstruktureller Auswirkungen.

Die **Deutsche Flugsicherung (DFS) GmbH** teilte in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2024 keine Bedenken gegen die Planung mit, und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde informiert.

Die **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH** berichtet in der Stellungnahme vom 16.08.2024, dass keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme geltend gemacht werden, da sich keine Telekommunikationsanlagen im Plangebiet befinden oder geplant sind.

Die **Industrie- und Handelskammer Trier** teilt in ihrer Stellungnahme vom 19.08.2024 keine Bedenken gegen das Planvorhaben mit.

Die **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm** gab in ihrer Stellungnahme vom 21.08.2024 den jeweiligen Fachbereichen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Untere Naturschutzbehörde äußerte sich mit den Hinweisen, dass die Anregungen der UNB beachtet wurden, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um gesetzlich

geschütztes Grünland handelt und dass die Baugrenze um mindestens 3-5 m vom Pflanzstreifen M2 bzw. M3 abzurücken ist. Zudem wurden weitere Hinweise zu anzupflanzenden Gehölzstreifen, Avifaunistische Untersuchungen und Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen.

Es wurden in der Stellungnahme des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** vom 21.08.2024 Hinweise, Anregungen und Bewertungen zu Bergbau / Altbergbau, Boden und Baugrund sowie dem Geologiedatengesetz abgegeben.

In der Stellungnahme der **Handwerkskammer Trier** vom 22.08.2024 wurden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

Die **Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** teilte in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2024 mit, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 22.07.2024 bis 22.08.2024 stattfand, wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgetragen.

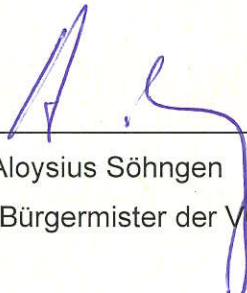
5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche im Juni 2020 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm beschlossen wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Im Laufe dieser Prüfung stellte sich die vorliegende Fläche als geeignete Potenzialfläche für eine wirtschaftliche Umsetzung der Planung heraus. Details sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Aufgestellt:

Neuendorf, den 24.09.2024


Aloysius Söhngen
(Bürgermeister der VG)

